

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Gemeinderatssitzung vom 23.10.17 wurde von der Gemeindeverwaltung ein kurzes Fazit zum Monitoring-Bericht 2017 gegeben. Demnach ist alles in bester Ordnung.

Der Bericht liegt mir zwischenzeitlich vor. Auf Grund meiner eigenen Beobachtungen ergibt sich jedoch eine andere Beurteilung:

**Die CEF-Massnahmen werden nicht so umgesetzt, wie in der Genehmigung vorgeschrieben**

Wie in den vergangenen Jahren wurden wieder zu wenig Lerchenfenster angelegt ( Flurstück 3728 -1, Flurstück 3824 -1). In Flurstück 3770 wurden wie im letzten Jahr erneut 2 Fenster angelegt, obwohl dies wegen Sommergetreide nicht erforderlich wäre. Das ist nicht schädlich, aber es zeigt, dass die Landwirte entweder nicht wissen, was zu tun ist oder sie entscheiden nach Gutdünken. Und es fehlt an einer konsequenten Kontrolle durch die Gemeinde. Auf diesen Schwachpunkt habe ich in den vergangenen Jahren schon mehrfach hingewiesen. Ab Ende Oktober kann man in der Regel erkennen, ob die Fenster korrekt angelegt sind und kann bei Bedarf nachsteuern. Aber da hat offensichtlich niemand ein Interesse dran.

Die Umsetzung der vorgeschriebenen CEF-Massnahmen erfolgt primär auf dem Papier, aber nicht vor Ort auf den Äckern.

Auffällig ist erneut, dass der Berichterstatter doppelt soviel Lerchenreviere ermittelt wie ich bei meinen Beobachtungsgängen. Dies war schon in den letzten beiden Jahre so festzustellen. Das man zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, liegt in der Natur der Sache, aber solche permanenten und gravierenden Abweichungen sind nicht erklärbar. Die Zahlen im Bericht sind deshalb als geschönt zu bewerten.

Da ich auch unabhängig von den offiziellen Begehungsterminen in diesem Gebiet unterwegs bin, habe ich einen recht guten Überblick über die Vogelwelt dort. Insbesondere in diesem Frühjahr konnte man im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren kaum Vögel (jedweder Art) beobachten. Auch deshalb sind die Zahlen des Berichterstatters für mich nicht glaubhaft.

Auch der Berichterstatter kommt zu der Erkenntnis, dass die in den CEF-Massnahmen formulierten Ziele nicht erreicht werden . Er schlägt deshalb

vor: **'Vor diesem Hintergrund ist die ursprünglich als Ziel der Maßnahme anvisierte Steigerung der Revierdichte im Maßnahmenggebiet als unrealistisches Ziel zu verwerfen.'**

Der Planer hat diese CEF-Massnahmen in Abstimmung mit der UNB und dem RP vorgeschlagen. Die sofortige Umsetzung wurde damals damit begründet, dass die Maßnahmen hinreichend Aussicht auf Erfolg haben. Und jetzt wird das alles als unrealistisches Ziel bezeichnet !! Das ist eine Bankrotterklärung für die bisherige Vorgehensweise und in keinsten Weise akzeptabel.

Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig. Bei Zielabweichungen von geplanten CEF-Massnahmen sind im Rahmen eines Risikomanagements konkrete Massnahmen zur Gegensteuerung vorzusehen. Ansonsten besteht die Gefahr der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 BNatSchG . U.U. ist der Eintritt eines Umweltschadens zu befürchten.

Auch die Ausführungen zu Bromus grossus sind in Teilen fragwürdig. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Pflanzen schon ausgereift, eine eindeutige Zuordnung war offensichtlich nicht mehr zweifelsfrei möglich. Zu dem sind Vegetationsaufnahmen methodisch nicht geeignet, die Entwicklung der Population zu monitoren bzw. zu beurteilen. Zur methodischen Vorgehensweise von FFH-Arten gibt es vom BfN entsprechende Empfehlungen (Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in **Deutschland** - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2006) .

Die Aussage, das Bromus grossus im 3. Jahr Bestand hat, ist nicht haltbar. In 2015 gab es erhebliche Unklarheiten bzgl. der Artenbestimmung. Für 2016/17 wurde Bromus grossus auf den Flächen nachgesät. Die Aussage des Berichterstatters, der Bestand habe sich durch Selbstaussaat gehalten, ist eine nicht nachvollziehbare Spekulation. Die Notwendigkeit von Nachsaaten bereits nach einem Jahr spricht gegen diese Behauptung.

Zum heutigen Zeitpunkt kann auf jeden Fall nicht von einem stabilen Zustand oder einer erfolgreichen Umsiedlung gesprochen werden.

Warum ein plötzliches Ausfallen der Trespe auf den Ausgleichsflächen unwahrscheinlich sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Aber genau diesen plötzlichen Ausfall nimmt der Gutachter für das Verschwinden von Bromus grossus im Eingriffsgebiet an.

Seine Ausführungen zu Bromus grossus im Eingriffsgebiet entsprechen nicht den Tatsachen. Nach der Erstbegehung in 2009 wurde 2010 erneut kartiert (LUBW). Damals wurde eine größere Population erhoben; von einer instabilen Population kann da keine Rede sein !

Da stellt sich eher die Frage, warum dieser Bestand, nach dem die Probleme im Bebauungsplanverfahren öffentlich wurden, in den Folgejahren offensichtlich verschwand. Desweiteren stellt sich die Frage, ob am Eingriffsstandort nicht erst einmal der alte Zustand wiederhergestellt werden muß, solange am Ausgleichsstandort keine stabile Population etabliert ist.

Wenn am alten Standort ein „Spontanausfall“ möglich ist, warum sollte er dann am Ausgleichsstandort nicht genauso möglich sein ?

Ich verweise nochmal auf die Stellungnahme des RP Tübingen zum BPL-Verfahren in 2010. Damals wurde gefordert, dass der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung der CEF-Massnahmen wissenschaftlichen Kriterien genügen muß.

Grundlage für die Genehmigung des Gewerbegebietes war die Annahme, dass die Umsetzung der CEF-Massnahmen erfolgreich verlaufen wird. Das kann zum heutigen Zeitpunkt ganz sicherlich nicht bestätigt werden. Und es wäre eindeutig rechtswidrig, wenn aus diesem Grund die CEF-Massnahme als unrealistisch verworfen wird, um dann den jetzigen Stand als Zielerreichung ausgeben zu können

.

Damit ist die **Aufhebung** der Bauverbotszone im Hagen **abzulehnen**.

**Bei** dieser Sachlage ist deshalb ein Moratorium erforderlich, bis der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung der Massnahmen, so wie sie in der Genehmigung formuliert worden sind, vorliegt. Das würde auch der Forderung des RP Tübingen entsprechen.

An dieser Stelle weise ich Sie auch auf die aktuelle Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hin.

Ich bitte um eine Stellungnahme zum aktuellen Stand der Umsetzungsmassnahmen.

Hochachtungsvoll

Herbert Gaul